



**bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

Dezember 2019



Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 24.09.2019: Rückzahlung geleisteter Beiträge zu den Sozialkassen der Bauwirtschaft – Verfassungskonformität des SoKaSiG
- 2** BAG-Entscheidung vom 22.10.2019: Verschaffungsanspruch bezüglich der Eigenbeiträge zur bAV
- 3** BAG-Entscheidung vom 03.07.2019: Verzugszinsen auf Sozialkassenbeiträge – Wiedereinsetzung in die Berufungsbegründungsfrist
- 4** BAG -Entscheidung vom 28.08.2019: Verzugszinsen auf Beiträge zu den Sozialkassen der Bauwirtschaft – Verfassungskonformität des SoKaSiG
- 5** BFH -Entscheidung vom 13.11.2019: EuGH-Nachfolgeentscheidung zum Outsourcing bei Finanzdienstleistungen

Rechtsanwendung

- 1** Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen vom 25.09.2019: Steuerliche Behandlung von erstatteten Rentenversicherungsbeiträgen Arbeitnehmer ab dem 1.1.2020
- 2** Neues BMF-Schreiben vom 02.12.2019: Vorsorgeaufwendungen, Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2019
- 3** Neues BMF-Schreiben vom 17.12.2019: Vorsorgeaufwendungen, Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2019
- 4** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 24.09.2019: Rückzahlung geleisteter Beiträge zu den Sozialkassen der Bauwirtschaft – Verfassungskonformität des SoKaSiG

Zu seinem Urteil vom 24.09.2019 zu Fragen der Verfassungskonformität des SoKaSiG fasste das BAG folgende urteilbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 24.09.2019 - 10 AZR 562/18 -, BeckRS 2019, 30620):

Nicht verbandsgebundene Arbeitgeber haben keinen bereicherungsrechtlichen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen zu den Sozialkassen der Bauwirtschaft, die sie aufgrund unwirksamer Allgemeinverbindlicherklärungen der Tarifverträge über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe geleistet haben. Der rechtliche Grund für die Beitragszahlungen im Sinne von § 812 I 1 Alt. 1 BGB ergibt sich aus dem rückwirkend in Kraft getretenen SokaSiG.

Die ordnungsgemäße Begründung der Revision erfordert bei Sachrügen nach § 72 V ArbGG in Verbindung mit § 551 III 1 Nr. 2 Buchst. a ZPO, dass sich der Revisionskläger mit den tragenden Gründen der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzt. Es genügt nicht, das bisherige Vorbringen zu wiederholen.

Nicht verbandsgebundene Arbeitgeber haben keinen bereicherungsrechtlichen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen zu den Sozialkassen der Bauwirtschaft, die sie aufgrund unwirksamer Allgemeinverbindlicherklärungen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) in der jeweils maßgeblichen Fassung geleistet haben. Der rechtliche Grund für die Beitragszahlungen im Sinne von § 812 I 1 Alt. 1 BGB ergibt sich aus dem rückwirkend in Kraft getretenen SokaSiG.

Es begegnet keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken, dass § 7 SokaSiG die Tarifverträge über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe rückwirkend auf nicht verbandsgebundene Arbeitgeber erstreckt.

2 BAG-Entscheidung vom 22.10.2019: Verschaffungsanspruch bezüglich der Eigenbeiträge zur bAV

Besteht im ursprünglich zugesagten, aber nicht umsetzbaren Durchführungsweg die Pflicht des versorgungsberechtigten Arbeitnehmers zur Leistung eines Eigenbeitrags zur betrieblichen Altersversorgung, kann der Arbeitnehmer einen an diese Versorgungszusage anknüpfenden Verschaffungsanspruch nur unter Berücksichtigung eines entsprechenden Eigenbeitrags verlangen (BAG vom 22.10.2019 - 3 AZN 934/19 -, BeckRS 2019, 27951).

3 BAG-Entscheidung vom 03.07.2019: Verzugszinsen auf Sozialkassenbeiträge – Wiedereinsetzung in die Berufungsbegründungsfrist

Zu seinem Urteil vom 03.07.2019 zu Fragen der Verzugszinsen auf Sozialkassenbeiträge Abschlüsse fasste das BAG folgende urteilbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 03.07.2019 - 10 AZR 499/17 -, BeckRS 2019, 21826):

Für die Wiedereinsetzung in die mangels ordnungsgemäßer Unterschrift im Sinne von § 130 Nr. 6 ZPO versäumte Berufungs- oder Berufungsbegründungsfrist ist es nicht erforderlich, die Prozesshandlung nachzuholen, wenn die säumige Partei formwirksam Revision eingelegt hat und der Mangel erstmals vom Revisionsgericht festgestellt wird.

Der Verzug des Arbeitgebers mit der Zahlung von Beiträgen zu den Sozialkassen des Baugewerbes ist auch dann verschuldet im Sinne von § 286 IV BGB, wenn die tarifliche Beitragspflicht auf einer rückwirkenden gesetzlichen Grundlage beruht, die an die Stelle einer für unwirksam erklärten Allgemeinverbindlicherklärung tritt.

Nach § 237 ZPO ist für die Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand grundsätzlich das Gericht zuständig, dem die Entscheidung über die nachgeholte Prozesshandlung zusteht.

Wegen der grundlegenden Entscheidungskompetenz des Berufungsgerichts kann in der Revisionsinstanz nur in Ausnahmefällen davon abgesehen werden, die Sache zur Entscheidung über die Wiedereinsetzung in die Berufungs- oder die Berufungsbegründungsfrist an das

Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Ein solcher Ausnahmefall kann angenommen werden, wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugunsten der säumigen Partei unterstellt werden kann. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Entscheidung über die Revision materiellrechtlich zu demselben Ergebnis führt wie die Versagung der Wiedereinsetzung.

Beanstandet erstmals das Revisionsgericht, dass ein bestimmender Schriftsatz, der in der Berufungsinstanz eingereicht wurde, eine nicht den Anforderungen des § 130 Nr. 6 ZPO genügende Unterschrift enthält, ist es entbehrlich, die Prozesshandlung durch einen ordnungsgemäß unterzeichneten Schriftsatz nachzuholen, wenn die Revision ordnungsgemäß eingelegt wurde. Der Zweck der Unterschrift, zum Ausdruck zu bringen, dass der Unterzeichner die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes und die Einreichung bei Gericht übernimmt, wird damit erreicht.

Ob es sich bei Verzugszinsen auf tarifvertraglicher Grundlage und Verzugszinsen auf gesetzlicher Grundlage um unterschiedliche Streitgegenstände handelt, kann der Senat offenlassen. Jedenfalls sind die Voraussetzungen für eine Klageerweiterung in der Berufungsinstanz erfüllt.

Nicht tarifgebundene Arbeitgeber geraten mit der Zahlung von Beiträgen zu den Sozialkassen auch dann in Verzug, wenn die Geltungsanordnung der maßgeblichen Verfahrenstarifverträge rückwirkend durch das SokaSiG angeordnet wird. Die zu § 184 BGB vertretene Auffassung, dass Verzug des Schuldners mangels klagbaren Anspruchs bis zum Zugang der Genehmigungserklärung ausscheidet, ist auf die Konstellation einer unwirksamen Allgemeinverbindlicherklärung, deren Wirkung durch ein Gesetz wiederhergestellt wird, nicht übertragbar.

Der Verzug des Arbeitgebers mit der Zahlung von Beiträgen ist auch dann schuldhaft im Sinne von § 286 IV BGB, wenn die maßgebliche Allgemeinverbindlicherklärung für unwirksam erklärt wurde. Die Voraussetzungen für einen entschuldigenden, das Verschulden ausschließenden Rechtsirrtum sind nicht gegeben, weil eine Rechtmäßigkeitsvermutung zugunsten von Allgemeinverbindlicherklärungen besteht.

Der tarifliche Zinssatz in gesetzlicher Höhe ist mit höherrangigem Recht, insbesondere mit § 138 BGB, vereinbar.

Erstattungsansprüche des Arbeitgebers gegen die Sozialkasse entstehen erst, wenn das Beitragskonto des Arbeitgebers ausgeglichen ist.

§ 7 SokaSiG ist aus Sicht des Senats verfassungsgemäß. Das gilt auch mit Blick auf die tarifliche Regelung, dass Arbeitgeber im Verzugsfall Zinsen in gesetzlicher Höhe zahlen müssen. Die Regelung verstößt nicht gegen Art. 14 I GG. Ein etwaiger Eingriff wäre jedenfalls gerechtfertigt, weil mit der Verpflichtung zur Zinszahlung die mit der Beitragspflicht verfolgten validen und legitimen Gemeinwohlinteressen unterstützt und Bedingungen für einen ausgeglichenen Wettbewerb gefördert werden.

4 BAG -Entscheidung vom 28.08.2019: Verzugszinsen auf Beiträge zu den Sozialkassen der Bauwirtschaft – Verfassungskonformität des SoKaSiG

Zu seinem Urteil vom 28.08.2019 zu Fragen der Verzugszinsen auf Sozialkassenbeiträge Abschlüsse fasste das BAG folgende urteilbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 28.08.2019 - 10 AZR 549/19 -, BeckRS 2019, 29707):

Der tarifliche Zinssatz auf ausstehende Sozialkassenbeiträge in der Bauwirtschaft in Höhe von 1 % der Beitragsforderung für jeden angefangenen Monat des Verzugs ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Er verstößt weder gegen Grundrechte noch gegen § 138 BGB.

Der Gesetzgeber ist gehalten und befugt, das System der Tarifautonomie auszugestalten. Er kann Rechtsformen schaffen und ändern, durch die die Geltung von Tarifverträgen auf Außen-seiter erstreckt wird.

Der Tatsachenvortrag einer Partei, der kein Geständnis auf eine Behauptung der darlegungsbelasteten Partei darstellt, kann im Weg der freien Überzeugungsbildung nach § 286 ZPO auch dann berücksichtigt werden, wenn sich der Vortrag nachteilig für die sich äußernde Partei auswirkt.

Nicht tarifgebundene Arbeitgeber geraten mit der Zahlung von Beiträgen zu den Sozialkassen der Bauwirtschaft auch dann in Verzug, wenn die Geltungsanordnung der maßgeblichen Verfahrenstarifverträge rückwirkend durch eine Allgemeinverbindlicherklärung oder das SokaSiG angeordnet wird. Die zu § 184 BGB vertretene Auffassung, dass Verzug des Schuldners mangels klagbaren Anspruchs bis zum Zugang der Genehmigungserklärung ausscheidet, ist weder auf die Konstellation einer rückwirkenden Allgemeinverbindlicherklärung noch auf die einer unwirksamen Allgemeinverbind-

licherklärung, deren Wirkung durch ein Gesetz wiederhergestellt wird, übertragbar.

Der Verzug des Arbeitgebers mit der Zahlung von Sozialkassenbeiträgen ist auch dann schuldhaft im Sinne von § 286 IV BGB, wenn eine Allgemeinverbindlicherklärung rückwirkend in Kraft tritt und die Bekanntmachung nach § 4 I 1 DVO TVG einen entsprechenden Hinweis enthält. Gleiches gilt, wenn die maßgebliche Allgemeinverbindlicherklärung für unwirksam erklärt wurde. Die Voraussetzungen für einen entschuldigenden, das Verschulden ausschließenden Rechtsirrtum sind in beiden Fällen nicht gegeben. Im Fall der Rückwirkung muss aufgrund des Hinweises in der Bekanntmachung mit einer Rückbeziehung gerechnet werden. Im Fall einer für unwirksam erklärten Allgemeinverbindlicherklärung steht einem Rechtsirrtum grundsätzlich die Rechtmäßigkeitsvermutung zugunsten von Allgemeinverbindlicherklärungen entgegen.

Die Tarifvertragsparteien können eine Vereinbarung über die Verzugsverzinsung treffen. Die gesetzlichen Regelungen des Verzugszinses nach § 288 I und II BGB stehen einem höheren tarifvertraglichen Zinssatz nicht entgegen.

Der tarifliche Zinssatz in Höhe von 1 % der Beitragsforderung für jeden angefangenen Monat des Verzugs verletzt weder Grundrechte noch § 138 BGB. Die monatsweise Staffelung ist als typisierende Regelung mit Art. 3 I GG vereinbar. Die Höhe der Zinsen verstößt nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die tarifliche Regelung ist insbesondere erforderlich, weil nicht eindeutig ersichtlich ist, dass einem niedrigeren Zinssatz die gleiche Wirksamkeit zükäme wie dem gewählten.

§ 7 SokaSiG ist aus Sicht des Senats mit dem Grundgesetz, vor allem mit Art. 9 III GG vereinbar. Die Geltungserstreckung von Tarifverträgen ist nicht auf die Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 TVG beschränkt. Da der Gesetzgeber dazu befugt ist, die Funktionsfähigkeit des Systems der Tarifautonomie durch gesetzliche Regelungen herzustellen und zu sichern, ist es ihm unbenommen, sich für eine andere Rechtsform zu entscheiden.

5 BFH -Entscheidung vom 13.11.2019: EuGH-Nachfolgeentscheidung zum Outsourcing bei Finanzdienstleistungen

Es liegt kein nach § 4 Nr. 8 Buchst. d UStG steuerfreier Umsatz vor, wenn für eine Bank, die Geldausgabeautomaten betreibt, Dienstleistungen erbracht werden, die darin bestehen, diese Automaten aufzustellen und zu warten, sie mit Bargeld zu befüllen und mit Hard- und Software zum Einlesen der Geldkartendaten auszustatten, Autorisierungsanfragen wegen Bargeldabhebungen an die Bank weiterzuleiten, die die verwendete Geldkarte ausgegeben hat, die gewünschte Bargeldauszahlung vorzunehmen und einen Datensatz über die Auszahlungen zu generieren (BFH vom 13.11.2019 - V R 30/19 -, BeckRS 2018, 32023).

Rechtsanwendung

1 **Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen vom 25.09.2019: Steuerliche Behandlung von erstatteten Rentenversicherungsbeiträgen**

Altersvorsorgeaufwendungen iSd § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG sind in dem Kalenderjahr als Sonderausgaben zu berücksichtigen, in dem sie geleistet worden sind (§ 11 Abs. 2 EStG). Soweit Altersvorsorgeaufwendungen in einem späteren Vz. erstattet werden (zB Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen einer nachträglich verbeamteten Person), ist der Erstattungsbetrag zunächst mit gleichartigen Sonderausgaben zu verrechnen (§ 10 Abs. 4 b S. 2 EStG). Wenn im Kalenderjahr der Erstattung eine Verrechnung nicht oder nicht in voller Höhe möglich ist, ist der Sonderausgabenabzug des Jahres der ursprünglichen Verausgabung zu korrigieren (H 10.1 „Abzugshöhe/Abzugszeitpunkt“ EStH).

Erstattungen von Altersvorsorgeaufwendungen sind der Finanzverwaltung gemäß § 10 Abs. 4 b S. 4 EStG elektronisch zu übermitteln (ZUS-Mitteilungen).

Das FG Düsseldorf hat mit Urteil v. 22.11.2018 – 14 K 1629/18 E, DStRE 2019, 729 entschieden, dass die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen nach § 210 Abs. 1 a SGB VI keine Beitragsrückerstattung iSd § 10 Abs. 4 b S. 2 EStG darstelle. In seiner Urteilsbegründung vertritt das FG die Auffassung, dass es sich um steuerfreie Einnahmen gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 EStG iVm § 3 Nr. 3 Buchst. b EStG handle. Eine Qualifizierung als steuerfreie Einnahme schließe eine Erfassung als negative Sonderausgaben aus. Im Ergebnis seien damit die Altersvorsorgeaufwendungen nicht um die erstatteten Beiträge zu mindern.

Da dieses Urteil der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bzw. der Verwaltungsauffassung widerspricht, hat die Finanzverwaltung gegen das Urteil Revision eingelegt (Az. X R 35/18). Einsprüche, die sich auf dieses Verfahren berufen, ruhen kraft Gesetzes nach § 363 Abs. 2 S. 2 AO. (OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinformation v. 25.9.2019 – Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 05/2019)

2 **Neues BMF-Schreiben vom 02.12.2019: Vorsorgeaufwendungen, Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2019**

In der Anlage gebe ich gemäß § 14 Abs. 1 S. 4 BewG die Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen bekannt, die nach der am 5.11.2019 veröffentlichten Sterbetafel 2016/2018 des Statistischen Bundesamtes ermittelt wurden und für Bewertungsstichtage ab dem 1.1.2020 anzuwenden sind.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

3 **Neues BMF-Schreiben vom 17.12.2019: Vorsorgeaufwendungen, Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2019**

Der BFH hat mit Beschluss v. 13.2.2019 – XI R 34/16 (BStBl. II 2019, xxx, DStR 2019, 1254) entschieden, dass Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG für im Jahr der Veröffentlichung neuer Rechnungsgrundlagen vereinbarte Versorgungszusagen nicht nach § 6a Abs. 4 S. 2 EStG zu verteilen sind. Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Grundsätze des BFH-Beschlusses über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden. Rn. 5 des BMF-Schreibens v. 19.10.2018 (BStBl. I 2018, 1107, DStR 2018, 2272) wird wie folgt gefasst:

„Die Verteilungsregelung gilt nicht für Versorgungszusagen, die im Übergangsjahr erteilt werden (BFH v. 13.2.2019, BStBl. II 2019, xxx). Die entsprechenden Pensionsrückstellungen sind zum Schluss des Wirtschaftsjahres in Höhe der Teilwerte unter Zugrundelegung der ‚Heubeck-Richttafeln 2018 G‘ anzusetzen. Aus Billigkeitsgründen wird es jedoch nicht beanstan-

det, auch die Pensionsrückstellungen für Versorgungszusagen iSd S. 1 gemäß § 6a Abs. 4 S. 2 EStG (vgl. Rn. 3 und 4 sowie 6 bis 8) zu verteilen. S. 3 kann nur einheitlich für alle Versorgungszusagen iSd S. 1 angewendet werden.“

Rn. 5 des BMF-Schreibens v. 16.12.2005 (BStBl. I 2005, 1054, BeckVerw 068854) wird entsprechend mit der Maßgabe neu gefasst, dass die betroffenen Pensionsrückstellungen zum Schluss des Wirtschaftsjahres in Höhe der Teilwerte unter Zugrundelegung der ‚Heubeck-Richttafeln 2005 G‘ angesetzt werden können. Die Neufassung der Rn. 5 ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

4 **Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch**

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.
Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt,
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und
Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lültsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.